

STADT GEISENFELD

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Beschließende Ausschüsse:

1. Der Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. der Volksfestausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. der Kultur- und Stadtmarketingausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Vorberatende Ausschüsse:

1. Der Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. der Landwirtschafts- und Feldwegeausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

- (2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 70,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und je 50,00 € für notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an den Fraktionssprechersitzungen.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit in diesem Ausschuss eine Entschädigung für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen in Höhe von 25,00 € je vollendete Stunde.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Geisenfeld, den 07.05.2026

gez.

Paul Weber
Erster Bürgermeister